



Beschwerdebericht

gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

zur 11. Sitzung in der XVI. Amtsperiode des Fernsehrates

am 09. Dezember 2022 in Mainz

An die Mitglieder

des Fernsehrates

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug unterrichten. In diesem Bericht wurden alle Beschwerden berücksichtigt, die nach dem Redaktionsschluss zum letzten Beschwerdebericht (31.08.2022) in der Geschäftsstelle eingegangen sind und bei denen bis zum Redaktionsschluss am 21.11.2022 eine Antwort des Hauses vorlag. 16 Zuschriften waren als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen. Der Intendant hat in vier Fällen abgeholfen, d. h. Fehler eingeräumt und diese korrigiert.

Im Vergleich zum vergangenen Jahr, in dem insgesamt 50 Beschwerden beim Fernsehrat eingegangen waren und 26 davon im Gremium beraten wurden, ist die Zahl der 2022 eingegangenen Beschwerden mit 71 (bis zum Stichtag 21.11.2022) deutlich höher. Allerdings zeigt die Zahl der letztlich im Fernsehrat beratenen Beschwerden mit 21, dass viele Beschwerdeführer mit der Antwort des Intendanten zufrieden waren.

1. Programmbeschwerden

Unser Lehrer Dr. Specht - Erste Hilfe vom 17.12.2021

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in der 1998 produzierten Folge der Fernsehserie durch die Verwendung rassistischer Begriffe wie das „N-Wort“ einen Verstoß gegen verschiedene Programmrichtlinien, u. a. das Gebot, ethnische Minderheiten zu achten und die Förderung der gegenseitigen Achtung zwischen Menschen und Gruppen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Verwendung des angesprochenen Wortes sei heutzutage anders konnotiert als zum Produktionszeitpunkt und würde im dargestellten Kontext heute anders diskutiert. Fernsehserien seien künstlerische Produkte und Spiegel ihrer Entstehungszeit, wobei Sprache ein besonders prägnantes Indiz für den jeweiligen Zeitgeist sei. Im Gesamtkontext der Szene werde gleichzeitig auch die Weiterentwicklung und kritische Beschäftigung mit der Sprache erkennbar thematisiert, indem die Schüler der Verwendung des Begriffes deutlich widersprächen. Demgegenüber stehe die Haltung des Lehrers Doktor Specht, der als Filmfigur eigene Werte und Ansichten vertrete, die nicht mit denen der Filmemacher und Redaktion gleichzusetzen seien. Die Zugänglichmachung des ZDF-Archivs ermögliche eine Auseinandersetzung mit dem filmischen Erbe, gewiss seien die geänderte Wahrnehmung des Publikums und öffentliche Debatten einzubeziehen.

MAITHINK X - Die Show - Grüne Gentechnik vom 27.03.2022

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt mangelnde Sorgfalt und fehlende Ausgewogenheit bei der Darstellung des Themas „Grüne Gentechnik“: Angebliche Vorteile und Notwendigkeit der Technologie würden in keiner Weise hinterfragt. Soweit Risiken der Gentechnik überhaupt angesprochen würden, seien diese nicht korrekt dargestellt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die in der Sendung getätigten Aussagen sowie die verlinkten Quellen entsprächen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Es werde ausführlich erklärt, wie sich sowohl konventionelle Gentechnik als auch Genome Editing von traditionellen Methoden unterscheiden. Die wichtigsten wissenschaftlichen Bedenken, die anfänglich gegen Grüne Gentechnik bestanden, würden thematisiert. Es werde ausgeführt, wie einige dieser Bedenken mittlerweile durch Sicherheitsforschung ausgeräumt werden konnten.

Verbleibende Risiken würden eingeordnet. Gleichwohl sei nachvollziehbar, dass aus Perspektive des Petenten die Darstellung der Risiken und Kritikpunkte zum Thema „Grüne Gentechnik“ zu kurz kämen. Er werde die Redaktion entsprechend sensibilisieren.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seinen Sitzungen am 03.06.2022 und 01.09.2022 beraten und zur abschließenden Beratung auf den 10.11.2022 vertagt. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.12.2022 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

heute journal update vom 16.03.2022

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert das Interview mit der damaligen stellvertretenden Ministerpräsidentin des Saarlandes und Spitzenkandidatin der SPD, Anke Rehlinger als unausgewogen. Es fehle an Unabhängigkeit und Neutralität, weil Frau Rehlinger in ihrer Funktion als stellvertretende saarländische Ministerpräsidentin zum Thema Flüchtlinge aus der Ukraine interviewt worden sei und nicht als SPD-Spitzenkandidatin.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Chefredakteur habe dem Petenten bereits geantwortet, dass solche Interviews mit Kandidatinnen und Kandidaten für politische Spitzenämter durchaus üblich und zudem journalistisch geboten seien, um die Zuschauerinnen und Zuschauer bei ihrer freien Meinungsbildung zu unterstützen. Dabei folge man neben den journalistischen Grundregeln von Neutralität und Ausgewogenheit auch dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. So sei auch ein Interview mit dem damaligen Amtsinhaber Tobias Hans geplant gewesen, dieser habe wegen einer Corona-Erkrankung aber kurzfristig abgesagt, was die Moderatorin der Sendung transparent gemacht habe.

heute journal vom 24.06.2022

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in der Berichterstattung über das Urteil des US-Supreme Courts zum Thema Abtreibung einen Verstoß gegen die Pflicht zu sachlicher, wahrheitsgetreuer und ausgewogener Berichterstattung sowie die Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben. Das ZDF behaupte, dass sich in der Begründung des Urteils die Empfehlung befinde, weitere Urteile zu

Verhütungsmitteln, gleichgeschlechtlichen Beziehungen und der Homo-Ehe zu überdenken. Ferner werde im Schaltgespräch mit dem Korrespondenten die Ablehnung eines verfassungsrechtlichen Rechts auf Abtreibung als rückständig dargestellt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Wörtlich werde in dem Beitrag gesagt: „In der Begründung außerdem: eine Empfehlung“. Diese Aussage beziehe sich auf die „zustimmende Meinung“ des Richters Clarence Thomas, der im Hintergrund der Grafik zu sehen sei. Dies hätte klarer formuliert werden können, da gebe er dem Petenten Recht. US-Präsident Biden habe in seiner offiziellen Reaktion erklärt, dass sich die Richter in ihrer Urteilsbegründung auf Rechtsmeinungen und Gesetze aus dem 19. Jahrhundert bezögen. Die vom Petenten angemahnten gegenteiligen Ansichten seien im Beitrag benannt worden, etwa mit dem Zitat aus der Urteilsbegründung und der Thematisierung der „Pro Life“-Demonstrationen.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.11.2022 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.12.2022 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

ZDFzeit - Mensch Gysi! Grenzgänger zwischen Ost und West vom 28.06.2022

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer (nach eigenen Angaben ehemaliger politischer Häftling der SED-Diktatur) kritisiert, es seien Aussagen der SED-Opferbeauftragten im Immunitätsausschuss des Deutschen Bundestages nicht gesendet worden, die festgestellt habe, „dass G. Gysi Inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit gewesen sei“. Die Biografie von Gysi sei „bewusst geschönt und verfälscht“ worden, „um die Öffentlichkeit zu täuschen“. Es sieht darin eine gravierende Manipulation und Einseitigkeit, die die Grundsätze des ZDF verletzen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Vorwürfe zur Stasi-Vergangenheit von Gregor Gysi würden im Film an verschiedenen Stellen dargestellt und vertieft. Auch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur mehrfach kritisch zu Wort. In weiteren Interviewaussagen werde veranschaulicht, dass ein Verhältnis zwischen der DDR-Staatssicherheit und Gregor Gysi auch von ihm selbst nicht bestritten werde. Die Tätigkeit von Herrn Gysi als Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit habe aber bislang nicht gerichtsfest nachgewiesen

werden können, was die Redaktion gleichermaßen transparent gemacht habe. Mit Blick auf die Biografie des Petenten sei nachvollziehbar, dass er bestimmte Aspekte im Film noch gerne weiter vertieft gesehen hätte.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.11.2022 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.12.2022 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

ZDFzeit - Klimawandel - Die Fakten mit Harald Lesch vom 01.07.2022 (phoenix)

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert „ideologische Behauptungen“, die das ZDF über CO₂ verbreite und damit gegen das Gebot, sachlich und ausgewogen zu berichten, verstoße. Bei der Behauptung des anthropogenen Klimawandels handele es sich nach seiner Einschätzung um „Unsinn“, der „weltweit mit religiösem Eifer geglaubt und verteidigt“ werde. Er listet mehrere Argumente auf, die die „Klimalüge“ belegen sollen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation stütze sich u. a. auf die regelmäßigen Sachstandsberichte des Weltklimarates (IPCC), in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weltweit den aktuellen Stand der Klimaforschung zusammentragen und bewerten. Demnach sei davon auszugehen, dass der Klimawandel maßgeblich durch Menschen beeinflusst werde. Er sehe keinen Anlass, dieser Einschätzung, die von tausenden Forschenden geteilt werde, zu misstrauen und die Ergebnisse und Arbeitsweise der wissenschaftlichen Institutionen in Frage zu stellen.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Die Wortwahl war Anlass, diese Beschwerde im Erweiterten Präsidium zur Beratung zu stellen. Im Ergebnis ist das Erweiterte Präsidium des Fernsehrates übereingekommen, dass das Verfahren zur Behandlung dieser Beschwerde in Anwendung der Netiquette-Regelungen unter der Voraussetzung weiterverfolgt werden kann, dass sie in adäquater Neuformulierung mit Blick auf die Regularien an das Gremium gerichtet wird.

ZDF-History - Deutsche Leinwandhelden vom 31.07.2022

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert, mit der Darstellung von Klaus Kinski als „Leinwandheld“ verstoße das ZDF u. a. gegen die Programmrichtlinien, die besondere Verantwortung der Familie gegenüber postulierten. Ehe und Familie dürften als Institution nicht herabgewürdigt oder verhöhnt werden. Er bezieht sich auf die „mehr als ein Jahrzehnt dauernden sexuellen Übergriffe“ auf Kinskis Tochter.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung portraitiere eine Auswahl sehr unterschiedlicher Schauspieler, die durch ihr außergewöhnliches filmisches Wirken in einem fiktionalen Kontext als „Helden“ gälten. Der Begriff ziele auf ihre Funktion als tragende Figur eines Films auf der Leinwand ab und beschreibe nicht den privaten Menschen hinter der Rolle. Mit Blick auf die Privatperson Kinski sei der Beitrag durchaus kritisch und attestiere dem Schauspieler keine Rücksicht gegenüber Grenzen und Tabus, Besessenheit und Aggressivität, Identifikation mit Sonderlingen und Tätern in seinen Rollen. Auch die Vorwürfe sexueller Übergriffe und das dadurch verursachte Leiden seiner Tochter würden thematisiert. Die gewählte Darstellung trage damit dazu bei, das in den Augen vieler immer noch weithin ungetrübte Bild eines exzentrischen Ausnahmestars mit Weltgeltung zu relativieren und die Diskrepanz zwischen Rolle und Person zu verdeutlichen.

WISOdoku - Blackout in Deutschland - Horrorszenario oder reale Gefahr? vom 01.08.2022

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert in dem Beitrag das Bild eines AKW, aus dessen Kühltürmen schwärzdunkle Wolken aufsteigen, weil Wasserdampf Wolken eigentlich weiß seien. Hierbei handle es sich um eine beabsichtigte Manipulation, einem AKW auch subliminal durch die Bildgestaltung eine bedrohlich-vernichtende Atmosphäre zu verleihen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Es handle sich bei dem angesprochenen Bild um eine Montage, die auch an den nicht realen Größenverhältnissen von Kühltürmen und Strommasten erkennbar sei. Die Abdunkelungsebene über den Türmen sei nach Versicherung der Redaktion aber nicht verwendet worden, um bedrohlich zu wirken, sondern um die helle Schrift auf dem ebenfalls hellen Hintergrund besser lesbar zu machen. Die weißen Wolken seien direkt über den Türmen weiterhin erkennbar. Gleichwohl könne er die Kritik sehr gut nachvollziehen – übrigens auch die Redaktion, die das Vorschaubild noch am Abend

der Ausstrahlung ausgetauscht habe. Die rund 30-minütige Sendung zeichne ein ausgewogenes Bild über Chancen und Risiken der Energieversorgung in Deutschland heute und in Zukunft. Es kämen sowohl Energieexperten zu Wort, die eher skeptisch seien, dass ein Blackout ohne Atomkraft zu verhindern sei, als auch Experten, die sich für einen Streckbetrieb von AKW aussprechen.

heute vom 07.08.2022 und 12.08.2022

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Berichterstattung über den Nahostkonflikt und die Gedenkfeier zum Attentat von München 1972, konkret die Berichte über Schäden im Gaza-Streifen und getötete Kinder. Die Darstellung sei einseitig und fördere den Antisemitismus. In der zweiten Sendung kritisiert er die Darstellung der Verhandlungen um eine Entschädigung für die Opferangehörigen. Die Grundsätze der Sachlichkeit, Objektivität, Ausgewogenheit und Fairness seien verletzt, weil der Eindruck erweckt werde, die Deutschen seien die Guten und die Juden „raffgierig“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der ersten kritisierten Sendung würden in der Anmoderation zum Thema durchaus die Raketen angesprochen, die aus Gaza in Richtung Israel abgefeuert worden seien – mit Hilfe einer Karte zur besseren Verortung. Die Redaktion habe sich für diesen Aufbau entschieden, um zunächst darzulegen, dass aus Gaza Angriffe auf Israel erfolgten. Weiter habe die Sendung über die andere Seite des Konfliktes mit dem getöteten Kommandeur des „Islamischen Dschihad“ und auch zivilen Opfern berichtet. In der zweiten Sendung sei Kern der Berichterstattung die Ankündigung der Opferangehörigen gewesen, die Gedenkfeier zu boykottieren. Die Darstellung der Position der Sprecherin der Opferangehörigen und ihre Wiedergabe im O-Ton gehöre zur ausgewogenen Berichterstattung. Der Antisemitismus-Beauftragte Bayerns nenne im Beitrag den Umgang mit den „berechtigten Anliegen der Opfer“ in den letzten 50 Jahren „beschämend“.

Inside PolitiX - "HeiBer Herbst": Wie Rechte und Linke den Unmut anheizen vom 28.08.2022 (YouTube)

Behaupteter Verstoß: Der Petent moniert die Auswahl der O-Töne zu Beginn des Beitrags. Der Co-Vorsitzende der Linkspartei sei nur mit fünf Wörtern zitiert worden, während im selben Teil des Videos der AfD-Vertreter 24 Wörter bekomme. Auch kritisiert er die Auswahl der Befragten. Damit verletze der Beitrag den Grundsatz, die Vielfalt der Meinungen im Gesamtprogramm überparteilich, möglichst breit und objektiv darzustellen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der erste Teil des Videos diene als eine Art Exposition, in der es noch nicht um eine analytische Vertiefung gehe. Dass hier der O-Ton des Co-Vorsitzenden der Linkspartei aus weniger Wörtern bestehe als der O-Ton des stellvertretenden Vorsitzenden der AfD-Bundestagsfraktion, hänge mit dem Satzbau zusammen. Beide Zitate seien kurz und bestünden nur aus einem Satz. Der Innenminister von Sachsen (CDU) sei befragt worden, weil der Aufruf zur Montagsdemo am 05.09.2022 in seinem Bundesland stattgefunden habe. Weiter sei ein MdB der Linken befragt worden, weil dieser zu Protesten in Leipzig aufgerufen habe. Der Präsident des Verfassungsschutzes in Thüringen als Vertreter der Sicherheitsbehörden und der Protestforscher hätten die Situation unabhängig eingeordnet.

Länderspiegel vom 03.09.2022

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert den in der Rubrik „Hammer der Woche“ ausgestrahlten Beitrag über die Behandlung einer günstigen Miete durch das Finanzamt, da hier die Grundsätze der Sachlichkeit und Ausgewogenheit verletzt seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der Rubrik „Hammer der Woche“ sei mit dem Titel für Zuschauenden klar erkennbar, dass die Redaktion die sonst geübte Zurückhaltung und Neutralität aufgabe. Sie nehme klar Stellung, indem sie den dargestellten Sachverhalt als „Hammer der Woche“ bewerte. Gleichzeitig gelte der Anspruch, dass die Fakten stimmen müssten. Er stimme dem Beschwerdeführer zu, dass die Bewertung des Vorgehens des Finanzamtes durch das Wort „irre“ über das Ziel hinauschieße. Er habe daher die Kritik mit den Autoren des Beitrags und mit der Redaktion besprochen.

37 Grad - Unser Wunschkind und der Krieg vom 13.09.2022

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert in dem Beitrag über Wunschkinder von Leihmüttern aus der Ukraine unter der besonderen Bedingung des Kriegs eine unvollständige und fehlerhafte Darstellung, die u. a. gegen den Grundsatz der Wahrhaftigkeit verstoße.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Film gebe die Unterschiede im ukrainischen und deutschen Abstammungsrecht wieder. Es werde ausdrücklich erwähnt, dass es international sehr unterschiedliche rechtliche Regelungen der Leihmutterschaft gebe. An keiner Stelle werde eine Anerkennung ukrainischen Rechts durch die Bundesrepublik Deutschland behauptet oder gefordert. Mit der umgangssprachlichen Formulierung, dass die Leihmutter auf ihr „Mutterrecht“ verzichte, werde die Schwere einer solchen Entscheidung für die leibliche Mutter veranschaulicht. Im Sprechertext werde ausdrücklich erwähnt, dass die deutsche Botschaft das Prozedere in Kiew inzwischen beschleunigt habe.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Programmdirektion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 23.02.2023 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 10.03.2023 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

ZDFheute - Kreuze in einer Behörde aufhängen, ist okay? vom 24.09.2022

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert in dem Video zu einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum sog. Kreuzerlass die zu Beginn geäußerte Aussage „Lehrerin mit Kopftuch? Geht nicht“ als „schlichtweg falsch und eine Lüge“. Zudem habe die Redaktion in den Kommentaren auf kritische Anmerkungen mit einer ebenfalls „falschen, veralteten Information“ reagiert.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Nach Rücksprache mit der Redaktion stimme er zu, dass die kritisierte Aussage in ihrer Pauschalität unzutreffend sei. Zweck dieser Passage sei die Kontextualisierung der Gerichtsentscheidung zu Kreuzen in Behörden durch weitere Fälle gewesen, in denen die Frage staatlicher Neutralität entschieden worden sei. Durch die Verkürzung könne der Eindruck entstehen, es bestehe ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte, was nicht der Rechtslage entspreche. Darauf habe die Redaktion nach Kritik von Userinnen und

Usern in den Kommentaren aufmerksam gemacht. Die nachvollziehbare Kritik habe die Redaktion zum Anlass genommen, in einem weiteren Kommentar die allgemeine Rechtslage umfassender darzustellen. Zudem plane sie, die Rechtslage zum Tragen religiöser Symbole durch Bedienstete staatlicher Einrichtungen in einem weiteren Video genau zu erklären.

logo! vom 27. und 28.09.22

Behaupteter Verstoß: Der Petent moniert in zwei Sendungen u. a. Verstöße gegen die Grundsätze Sachlichkeit, Objektivität und Ausgewogenheit. In einem Beitrag über gewaltfreie Sprache sieht er eine Bloßstellung der gezeigten Jugendlichen. Der Beitrag zur Wahl in Italien sei tendenziös, das Thema Flüchtlingspolitik werde ohne jede Einordnung angesprochen. Auch in der zweiten Sendung fehle im Beitrag über eine Demonstration der GEW für mehr Personal an Schule die Einordnung, sodass bei den Kindern der pauschale Eindruck entstehen müsse, sie würden an den Schulen schlecht versorgt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag „Verletzende Sprache“ gäben die Protagonisten das wieder, was sie dem Publikum mitteilen wollten, nachdem sie das Thema im Unterricht behandelt hätten. Dazu gehöre auch die Erfahrung, wie sehr Beleidigungen verletzen könnten. Sensibilisierung des Publikums sei dabei die Absicht, nicht die Bloßstellung eines Opfers sprachlicher Gewalt. Der Beitrag zu Giorgia Meloni erkläre, warum manche Politikerinnen und Politiker in der EU Probleme in der Zusammenarbeit mit Italien nach der Wahl befürchteten. Die Wortwahl in der Anmoderation beschreibe in kindgerechter Sprache, dass nach der Wahl in Italien über das Ergebnis auch in Deutschland kontrovers diskutiert werde. Beim hochkomplexen Thema Flüchtlingspolitik sei die Herausforderung, die Vielschichtigkeit des Themas dem Stammpublikum nach und nach altersgerecht zu erschließen. Alle Aspekte könnten in einer einzigen „logo!“-Sendung nicht erklärt werden, daher würden ergänzend zur Fernsehsendung Artikel und Videos auf logo.de angeboten, z. B. in der Kategorie „logo“ erklärt“. Der Bericht über die Demonstration der GEW vom 28.09.2022 schildere sehr spezifisch die Situation der Lehrkräfte in Berlin und weise auf das generelle und akute Thema des Lehrermangels in Deutschland hin. Die Interviews mit den Kindern machten deutlich, dass sie sich hier persönlich einsetzen, um die Situation zu verbessern.

Berlin direkt vom 02.10.2022

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht den Grundsatz der Wahrhaftigkeit verletzt, da in der Sendung fälschlicherweise behauptet werde, dass die CDU gegen den Energie- und Klimafonds (EKF) klage. Die Verfassungsklage richte sich tatsächlich gegen das Verschieben von Krediten über 60 Mrd. € aus Corona-Hilfen, mit denen der Fonds aufgestockt werden solle.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Beschwerdeführer habe sachlich recht, der Autor verwende hier vor dem Hintergrund der Verständlichkeit eine Verkürzung, die die Redaktion aber für zulässig halte, da sogar Politiker der Union nicht zwischen dem Instrument EKF und seiner Zielsetzung auf der eine Seite und der Frage, ob er haushaltsrechtlich korrekt durch nicht abgerufene Kreditemächtigungen aufgestockt werde, unterschieden. Während sich die Verfassungsklage formal gegen die Verletzung von Haushaltsgrundsätzen richte, sei damit aus Sicht der Union insgesamt die von der Ampel angestrebte Nutzung des EKF gemeint.

heute Xpress vom 17.10.2022

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert die Nachricht zum Präsidentschaftswahlkampf in Brasilien. Darin sei über das Aufeinandertreffen der Bewerber Präsident Jair Bolsonaro und Herausforderer Lula da Silva in einer Fernsehdebatte berichtet worden. Es sei gesagt worden: „Der rechtsextreme Amtsinhaber und sein linksgerichteter Herausforderer warfen sich dabei gegenseitig Lügen und Falschinformationen vor.“ Das sei nach seiner Auffassung eine starke Verzerrung und keine neutrale und ausgewogene Berichterstattung. Lula da Silva sei „immerhin ein verurteilter und nachgewiesener Krimineller.“

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der Tat sei Lula da Silva im Gefängnis gesessen, aber die Urteile gegen ihn seien durch einen Richter aufgehoben und diese Entscheidung später vom Obersten Gerichtshof in Brasilien bestätigt worden. Nach der juristischen Faktenlage sei er somit kein „nachgewiesenermaßen Krimineller“. Das Adjektiv „linksgerichtet“ diene der Redaktion als Beschreibung seiner politischen Positionen. Jair Bolsonaro bediene sich einer rechtsextremen, nationalistischen Rhetorik, die im Widerspruch zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehe. Er setze einzelne Volksgruppen

herab und verherrliche die brasilianische Militärdiktatur von 1964 bis 1985. Aus diesem Grund bezeichneten die Nachrichtenredaktionen des ZDF ihn und seine politischen Positionen als „rechtsextrem“.

2. Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten (im o.g. Berichtszeitraum) 133 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 36 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

gezeichnet

Marlehn Thieme

Vorsitzende